OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702900/32/MZ**

Datum: **Linz, 6. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA B__, gegen die Spruchpunkte 1. und 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12.06.2024, GZ: BHPE/924110001159/24, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die angesprochenen Spruchpunkte behoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 12.06.2024, GZ: BHPE/924110001159/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in den Spruchpunkten 1. und 2. Verwaltungsstrafen iHv jeweils 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wegen Übertretungen des § 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 06.01.2024, 02:49 Uhr
Ort: C-Straße, Straße vor dem Objekt.
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie Polizeibeamte im Dienst als ‚Scheiß Kiwara' bezeichneten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

2. Datum/Zeit 06.01.2024, 02:50 Uhr
Ort: C-Straße, Straße vor dem Objekt.
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie Polizeibeamte im Dienst mit dem Satz ‚I wichs eich ins Hirn wenns wollts' beleidigten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet."

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Sachverhalt von den Beamten des Stadtpolizeikommandos Steyr festgestellt und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden sei. Nach Erlassung einer Strafverfügung habe der Bf Einspruch erhoben.

Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen erscheine und geeignet sei, ihn in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Als Strafmilderungsgrund wertete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Bf in Bezug auf das Oö. Polizeistrafgesetz.

I.2. Mit Schreiben vom 17.06.2024 erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, es handle sich bei den beiden ersten Spruchpunkten um ein einheitliches Tatgeschehen, daher sei eine Bestrafung nur einmal zulässig. Zudem erscheine zu den Spruchpunkten 1. und 2. der Tatbestand nicht erfüllt, da die zumindest erforderliche „Sukzessivöffentlichkeit" nicht vorgelegen habe und daher das den Anstand verletzende Verhalten nicht öffentlich gesetzt wurde.
Darüber hinaus habe der Bf an einer organisch affektiven Störung mit manischer Episode gelitten und sei somit im Tatzeitraum hinsichtlich der ihm vorgeworfenen Taten nicht zurechnungsfähig gewesen.
I.3. Mit Schreiben vom 27.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

I.4.1. Die beschwerdeführende Partei hat am 06.01.2024 in D__ in der C-Straße um 02:49 Uhr zwei Polizeibeamte im Dienst als „Scheiß Kiwara" bezeichnet. Diese Beleidigung ist in einem normalen Gesprächston erfolgt und die Polizeibeamten sind dabei in ihrem Kraftfahrzeug gesessen. In weiterer Folge hat die beschwerdeführende Partei um 02:50 Uhr im Bereich der dortigen Tankstelle vor einer Mauer auf dem Gehsteig die Beamten mit lauterer Stimme dadurch beleidigt, als sie „I wichs eich ins Hirn eine wens wollts" gesagt hat.

I.4.2. Der nichtamtliche Sachverständige Dr. E__, LLM, erstatte ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten, datiert vom 22.11.2024. Darin kam dieser zusammengefasst zum Schluss, dass eine organisch-affektive Störung mit wiederholten manisch-psychotischen Exazerbationen vorliege, die Diskretionsfähigkeit im Tatzeitpunkt vorlag und die Dispositionsfähigkeit zwar gemindert, aber nicht aufgehoben war.

Mit Eingabe vom 24.01.2025 legte der Erwachsenvertreter weitere Beweismittel zum Gesundheitszustand des Bf vor (ua. umfangreicher Emailverkehr mit seiner Schwester und Befund Dr. F__ vom 20.12.2023). In der im Parallelverfahren zur Zahl LVwG-606759 am 16.04.2025 abgehaltenen Verhandlung wurde der nichtamtliche Sachverständige beigezogen und die Schwester des Bf als Zeugin einvernommen.

Aufgrund der Zeugenaussage und der neuen Beweismittel, insb. dem Befund Dr. F__ vom 20.12.2023, kam der nichtamtliche Sachverständige zusammengefasst zum Schluss, dass mit hoher medizinischer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Bf im Tatzeitpunkt des Parallelverfahrens, dem 02.01.2024, aufgrund der damals bestandenen Realitätsverzerrung und der manisch psychotischen Auslenkung des Krankheitsbildes eine aufgehobene Dispositionsfähigkeit zeigte und somit von einer Zurechnungsunfähigkeit auszugehen ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, der ergänzenden schriftlichen Eingabe des Bf sowie den Ausführungen des Bf und jenen des als Zeugen einvernommenen, die ggst Amtshandlung leitenden Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zudem wird der im Verfahren zur Zahl LVwG-606759 festgestellte Sachverhalt, wie im Parteiengehör vom 29.09.2025 avisiert - hinsichtlich der

Zurechnungsfähigkeit des Bf aufgrund des unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs auch im hier gegenständlichen Verfahren herangezogen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 55/2018, lauten wie folgt:

„§ 1
I. Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
[…]
zu bestrafen."

IV. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tatbegehung wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine Rechtsfrage, die gegebenenfalls mit Hilfe eines (fach-)ärztlichen Gutachtens zu beurteilen ist (VwGH 10.10.1990, 90/03/0140; 10.10.2014, Ro 2014/02/0104; zuletzt 06.07.2023, Ra 2023/02/0112) und eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit (06.07.2023, Ra 2023/02/0112, mwN).

Der nichtamtliche Sachverständige stellte mit hoher medizinischer Wahrscheinlichkeit fest, dass der Bf am 02.01.2024 eine aufgehobene Dispositionsfähigkeit zeigte, sodass zu diesem Zeitpunkt von einer Zurechnungsunfähigkeit auszugehen sei. Die hier gegenständlichen Taten erfolgten lediglich wenige Tage später, sodass bei dem vorliegenden Krankheitsbild – eine organisch-affektiven Störung mit wiederholten manisch-psychotischen Exazerbationen – auch am hier zu beurteilenden 06.01.2024 von einer Unzurechnungsfährigkeit auszugehen ist.

Demzufolge war die Zurechnungsfähigkeit im Sinn des § 3 VStG im Tatzeitpunkt nicht gegeben und es fehlt eine unbedingte Voraussetzung für die Strafbarkeit, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben ist und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Zurechnungsfähigkeit gemäß § 3 Abs 1 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Hinsichtlich der Feststellung der Tatsachen, die zur Annahme der Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 3 Abs 1 VStG führen, ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall handelt, die in der Regel keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG aufwirft (vgl zuletzt VwGH 3.10.2023, Ra 2023/14/0275, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer